

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 287/2006

Sitzung vom 13. Dezember 2006

**1749. Anfrage (Strafanzeigen im Zusammenhang mit
Internet-Auktionsplattformen)**

Kantonsrätin Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, hat am 2. Oktober 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, auf Plattformen wie eBay Waren zur Versteigerung anzubieten oder zu erwerben. Die Zahl der Teilnehmenden jeden Alters hat stark zugenommen. Ebenso ist die Zahl von Betrügereien und Strafanzeigen angestiegen.

Dazu bitte ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie stark hat die Zahl der mit Auktionsplattformen zusammenhängenden Strafanzeigen in den letzten 5 Jahren zugenommen?
2. Trifft es zu, dass diese Fälle, möglicherweise mit geringer Deliktsumme, den schon überlasteten Justizapparat zusätzlich stark belasten?
3. Ist anzunehmen, dass eine grosse Zahl Betrügereien vermieden werden könnte, wenn die Benutzenden über die möglichen Gefahren und möglichen kriminellen Zusammenhänge besser informiert wären und vorsichtiger handelten bei der Beteiligung an Auktionen?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, eine breit angelegte Sensibilisierungs- und Informationskampagne, vor allem für Jugendliche, zu unterstützen – nicht zuletzt auch, um die Justiz vor der Zunahme solcher Fälle zu bewahren?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der so genannte Auktionsbetrug wird in der Kriminalstatistik des Kantons Zürich nicht separat ausgewiesen, sondern geht statistisch im «Betrug» auf. Bei der auf Betrugsstraftaten spezialisierten Spezialabteilung 1 der Kantonspolizei Zürich sind im Jahre 2003 15 Strafanzeigen

wegen Auktionsbetrugs eingegangen, 2004 waren es 23 Anzeigen, 2005 22 Anzeigen und im Jahre 2006 bisher 27 Anzeigen. Diese Abteilung beschäftigt sich typischerweise mit grösseren Straffällen und neueren Erscheinungsformen im Betrugsbereich. Neben ihr sind indessen noch weitere Dienststellen der Kantonspolizei sowie die Stadtpolizeien Winterthur und Zürich mit entsprechenden Delikten befasst. Auch ist zu berücksichtigen, dass nicht sämtliche Fälle von Auktionsbetrug angezeigt werden; es muss mit einer erheblichen Dunkelziffer in diesem Bereich gerechnet werden. Immerhin stützen die vorstehend genannten Zahlen die gemeinsame Einschätzung von Untersuchungsbehörden und Polizei, dass die Fälle von Auktionsbetrug zwar zugenommen haben, aber doch verhältnismässig selten auftreten. Die mit Internet-Auktionsplattformen zusammenhängende Straffälligkeit Jugendlicher beschränkte sich im Zeitraum der letzten fünf Jahre auf wenige Einzelfälle.

Zu Frage 2:

Die Kriminalstatistik des Kantons Zürich weist für das Jahr 2005 insgesamt 153 223 erfasste Straftaten aus (ohne Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 [SR 812.121] und ohne Verkehrsdelikte). Davon waren 3435 Betrugsstraftaten. Die relativ wenigen Fälle von Auktionsbetrug (vgl. Beantwortung der Frage 1) beschäftigen Polizei und Justiz in vergleichsweise kleinem Ausmass; die Zusatzbelastung ist gering.

Zu Frage 3:

Nach Einschätzung von Untersuchungsbehörden und Polizei, die mit den Opfern solcher Betrügereien jeweils in direktem Kontakt stehen, kennen die erwachsenen Benutzerinnen und Benutzer von Internet-Auktionsplattformen die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken gut. Personen, die per Internet eine Ware ersteigern, wissen in der Regel, dass sie diese von Personen ersteigern, deren Identität sie in aller Regel nicht kennen. Und wer den Kaufpreis der Verkäuferin oder dem Verkäufer vor Lieferung der Ware direkt leistet, statt den Kaufpreis einem bei den meisten Auktionsplattformen zur Verfügung stehenden Treuhand-Service zu überweisen («Sperrkonto-Funktion»), setzt sich bewusst dem Risiko aus, die ersteigerte Ware nicht zu erhalten. Eine zusätzliche Sensibilisierung auf mögliche Gefahren und mögliche kriminelle Zusammenhänge würde deshalb kaum zu einer Verringerung der Zahl der Straftaten führen.

Hingegen ist zu erwarten, dass bei potenziellen jugendlichen Opfern eine bessere Information über die Gefahren und die möglichen kriminellen Zusammenhänge bei der Beteiligung an Internet-Auktionsplattformen zu vorsichtigerem Verhalten führen würde.

Zu Frage 4:

Die Information möglicher Opfer von Delikten ist ein sinnvolles Präventionsmittel, von dem die Strafverfolgungsbehörden und die Polizei intensiv Gebrauch machen. Abgesehen von den Bereichen «Delikte im Strassenverkehr» und «Diebstahl» betreiben die Strafverfolgungsbehörden bei keiner andern Deliktskategorie mehr Prävention als im Betrugsbereich. In letzter Zeit wurde die Bevölkerung in Medienmitteilungen und über das Internet über die gehäuft auftretenden Betrugsmuster (z. B. Phishing oder «Enkeltrick-Betrug»), aber auch über den Auktionsbetrug gewarnt, so z. B. auf der Website der Schweizerischen Kriminalprävention.

Bezüglich jugendlicher Opfer ist darauf hinzuweisen, dass Personen unter 18 Jahren die Dienstleistungen von den grössten und bekanntesten Auktionsplattformen (Riccardo, eBay und andere) nicht nutzen dürfen. Deshalb und mit Blick auf die geringe Zahl von Strafanzeigen drängt sich eine breit angelegte Sensibilisierungs- und Informationskampagne derzeit weder für Minderjährige noch für erwachsene Personen auf. Die Strafverfolgungsbehörden beobachten die Entwicklung des Auktionsbetrugs aber stetig. Sie werden in geeigneter Weise tätig werden, falls diese Deliktsart häufiger auftritt oder noch grösseren Schaden anzurichten droht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Oberstaatsanwaltschaft und die Kantonspolizei – trotz der gegenwärtig geringen Zahl einschlägiger Straffälle – dieses Jahr eine gemischte Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Internet-Auktionsplattformen und zur allfälligen Optimierung der Verfolgung des Auktionsbetrugs eingesetzt haben. Auch seitens der bekannteren Auktionsplattformen wurden in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen, um kriminelle Machenschaften zu erschweren, so z. B. durch verstärkte Bestrebungen, die Kunden identifizieren zu können, ferner durch Einrichtung eines Treuhand-Services für die Abwicklung der Kaufverträge.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi